


Bau- und Zonenordnung (BZO)

Vom Gemeinderat festgesetzt am 30. September 2024

Änderungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens: Vom Stadtrat gestützt auf die Kompetenzdelegation beschlossen am 20. Oktober 2025

Der Stadtpräsident: 

Die Stadtschreiberin: 

Von der Baudirektion teilweise nicht genehmigt mit
BDV Nr. 0292 / 25 vom 5. Januar 2026

Für die Baudirektion: 

Inhaltsübersicht

I.	Zweck	1
II.	Zonenplan	1
III.	Bauzonen	2
IV.	Ergänzende Bauvorschriften	15
V.	Besondere Institute	19
VI.	Mehrwertausgleich	23
VII.	Schlussbestimmungen	24

Inhaltsverzeichnis

I.	Zweck	1
	Art. 1 Ortsbauliche Grundhaltung	1
II.	Zonenplan	1
	Art. 2 Zonen	1
	Art. 3 Massgebende Pläne	2
III.	Bauzonen	2
	A. Kernzonen	2
	Art. 4 Zweck, allgemeine Gestaltungsvorschrift, Nutzweise	2
	Art. 5 Umbau und Ersatz bestehender Gebäude	3
	Art. 6 Wichtige Freiräume und ausgeprägte Platz- und Strassenräume	4
	Art. 7 Massvorschriften für Neubauten	4
	Art. 8 Stellung der Bauten	5
	Art. 9 Dachgestaltung	5
	Art. 10 Balkone und Erker	6
	Art. 11 Kleinbauten	6
	Art. 12 Reklamen	6
	Art. 13 Garagen und Autoabstellplätze	6
	Art. 14 Umgebungsgestaltung	6
	Art. 15 Abbrüche	6
	B. Zentrumszone	7
	Art. 16 Grundmasse	7
	Art. 17 Nutzweise	7
	Art. 18 Dachgestaltung	7
	Art. 19 Balkone und Erker	7
	C. Wohnzonen, Wohn- und Gewerbebezonen	8
	Art. 20 Grundmasse	8
	Art. 21 Bauweise	10
	Art. 22 Nutzweise	10
	Art. 23 Terrassenhäuser	10

Art. 24	Gestaltung von Vorzonen	11
Art. 25	Spiel-, Ruhe- und Gartenflächen	11
Art. 26	Dachgestaltung	11
D.	Industrie- und Gewerbezone	11
Art. 27	Grundmasse	11
Art. 28	Nutzweise	12
Art. 29	Rücksicht für angrenzende Wohnzonen	12
E.	Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen, Erholungszonen, provisorische Weilerzone	13
Art. 30	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	13
Art. 31	Erholungszonen	13
Art. 32	Provisorische Weilerzone	15
IV.	Ergänzende Bauvorschriften	15
F.	Begrünung, Umgebungsgestaltung	15
Art. 33	Grundsatz	15
Art. 34	Neupflanzungen von Bäumen	15
Art. 35	Grünflächenziffer	15
Art. 36	Umgebungsgestaltung	16
Art. 37	Dachbegrünung	16
Art. 38	Siedlungsrand	16
Art. 39	Ausführungsverordnung	16
G.	Allgemeine Bauvorschriften	17
Art. 40	Dachgestaltung	17
Art. 41	Geschlossene Bauweise	17
Art. 42	Vorspringende Gebäudeteile	17
Art. 43	Kleinbauten	18
Art. 44	Abstände an Strassen und Wegen ohne Baulinien	18
Art. 45	Fahrzeugabstellplätze	18
Art. 46	Lichtemissionen	18
H.	Besondere Nutzungs- und Bauvorschriften	18
Art. 47	Nutzungsanteile	18
Art. 48	Preisgünstiger Wohnraum	19

Art. 49	Erdgeschossnutzung	19
Art. 50	Aussichtsschutz	19
V.	Besondere Institute	19
I.	Arealüberbauungen	19
Art. 51	Zulässigkeit, Mindestfläche, Anforderungen	19
Art. 52	Besondere Bauvorschriften	20
J.	Gestaltungspläne und Sonderbauvorschriften	20
Art. 53	Gestaltungspläne	20
Art. 54	Zielsetzung für Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht	21
Art. 55	Sonderbauvorschriften Mittelort	22
VI.	Mehrwertausgleich	23
Art. 56	Erhebung einer Mehrwertabgabe	23
Art. 57	Erträge	24
VII.	Schlussbestimmungen	24
Art. 58	Inkrafttreten und Ersatz für bisheriges Recht	24

Die Stadt Wädenswil erlässt, gestützt auf § 45 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) in der Fassung vom 1. März 2017 und unter Vorbehalt vorgehenden eidgenössischen und kantonalen Rechts, für ihr Gemeindegebiet die nachstehende Bau- und Zonenordnung.

I. Zweck

Art. 1 Ortsbauliche Grundhaltung

Die BZO bezweckt eine geordnete Bebauung und eine haushälterische Nutzung des Bodens sowie die Sicherstellung einer hohen Siedlungsqualität. Dabei werden die lokalen Eigenschaften und Identitäten, das Ortsbild und die städtebauliche Gestaltung berücksichtigt.

Grundsatz

II. Zonenplan

Art. 2 Zonen

Das Gemeindegebiet ist, soweit es nicht kantonalen und regionalen Nutzungszonen zugewiesen oder Wald ist, in folgende Zonen eingeteilt:

Grundsatz

Zonen	Abkürzung	Empfindlichkeitsstufe (ES) gemäss Lärmschutzverordnung
Kernzone 5	K5	III
Kernzone 4	K4	III
Kernzone 3	K3	III
Kernzone 2	K2	III
Spezialkernzone S	KS	III
Kernzone B (Brauerei-Areal)	KB	III
Fünfgeschossige Zentrumzone	Z5	III
Zweigeschossige Wohnzone A	W2A / 25 %	II
Zweigeschossige Wohnzone B	W2B / 30 %	II
Zweigeschossige Wohnzone C	W2C / 30 %	II
Zweigeschossige Wohnzone D	W2D / 40 %	II
Zweigeschossige Wohnzone E	W2E / 45 %	II
Dreigeschossige Wohnzone	W3 / 55 %	II
Viergeschossige Wohnzone	W4 / 70 %	II
Dreigeschossige Wohn- und Gewerbezone A	WG3A / 45 %	III
Dreigeschossige Wohn- und Gewerbezone B	WG3B / 70 %	III
Viergeschossige Wohn- und Gewerbezone	WG4 / 85 %	III

Fünfgeschossige Wohn- und Gewerbezone	WG5 / 100 %	III
Industrie- und Gewerbezone A	IGA	IV
Industrie- und Gewerbezone B	IGB	III
Industrie- und Gewerbezone C	IGC	III
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Oe	II / III *
Erholungszone	E	III
Freihaltezone	F	III
Provisorische Weilerzone	Prov. WZ	III
Reservezone	R	
Landwirtschaftszone (kommunal)	L(k)	III
Lärmvorbelastete Wohnzone gemäss Bezeichnung im Zonenplan		III

*gemäss Bezeichnung im Zonenplan

Art. 3 Massgebende Pläne

Zonenplan	¹ Für die Abgrenzung der Zonen gilt der Zonenplan im Massstab 1:5'000.
Kernzonen	² Für die Kernzonen gelten der Kernzonenplan 1 im Massstab 1:3'000 sowie die Kernzonenpläne 2 und 3 im Massstab 1:2'500.
Ergänzungspläne	³ Daneben gelten die folgenden Ergänzungspläne und weiteren Pläne: <ul style="list-style-type: none"> - Ergänzungsplan «Mischnutzung» und «Erdgeschossnutzung» - Ergänzungsplan «Aussichtsschutz» - Ergänzungsplan «preisgünstiger Wohnraum» - Waldabstandslinienpläne
Rechtsgültige Pläne	⁴ Die gemäss Abs. 1 - 3 rechtsgültigen Pläne liegen bei der Abteilung Planen und Bauen auf. Mit der Bauordnung abgegebene Pläne sind nicht rechtsverbindlich.

III. Bauzonen

A. Kernzonen

Art. 4 Zweck, allgemeine Gestaltungsvorschrift, Nutzweise

Zweck	¹ Die Kernzonenvorschriften beabsichtigen den Schutz des Ortsbilds sowie die Bewahrung des Charakters der historischen Bebauung.
Allgemeine Gestaltungsvorschrift	² Die Bauten, Anlagen und deren Umschwung sind für sich und in Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten, dass eine besonders gute Gesamtwirkung entsteht. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Anordnung

und Stellung der Bauten, Massstäblichkeit, Volumen, Dachformen, Materialien und Farben sowie die Detailgestaltung.

³ In den Kernzonen sind Wohnnutzungen sowie höchstens mässig störendes Gewerbe zulässig.

Nutzweise

⁴ Sofern bestehende und künftige Anordnungen in Verträgen, Verfügungen oder Bewilligungen, welche die Denkmalpflege und damit vor allem den Substanzschutz betreffen, ein höheres Schutzniveau bieten als die Kernzonenvorschriften, gehen sie den Kernzonenvorschriften vor.

Verhältnis zu Denkmalschutz

Art. 5 Umbau und Ersatz bestehender Gebäude

¹ Gebäude und Gebäudeteile, die im Kernzonenplan mit «Profilerhalt» markiert sind, müssen bei Umbau oder Ersatz die Stellung und Kubatur sowie die wesentlichen Elemente des Erscheinungsbilds des bestehenden Gebäudes, insbesondere Trauflinie und die Anzahl Geschosse übernehmen.

Profilerhalt

² Geringfügige Abweichungen von Stellung und Kubatur sowie von den wesentlichen Elementen des Erscheinungsbilds können bewilligt oder angeordnet werden, wenn dies als Ergebnis einer Interessenabwägung mit weiteren öffentlichen Interessen geboten ist.

Abweichungen bei Gebäuden mit Profilerhalt

³ Gebäude und Gebäudeteile, die im Kernzonenplan mit «Profilangleichung» markiert sind, müssen sich bei Umbau und Ersatz an Stellung und Kubatur sowie an den wesentlichen Elementen des Erscheinungsbilds des bestehenden Gebäudes orientieren.

Profilangleichung

⁴ Für im Kernzonenplan nicht speziell bezeichnete Gebäude und Gebäudeteile in der K2, K3, K4, K5 sowie in der KB gelten bei Um- und Ersatzbauten die Bestimmungen für Neubauten gemäss Art. 7.

Nicht speziell bezeichnete Gebäude in der K2, K3, K4, K5 sowie in der KB

⁵ In der KS dürfen nicht speziell bezeichnete Gebäude höchstens umgebaut und erneuert werden. Die Anzahl Wohneinheiten darf dabei erhöht werden. Umnutzungen zu Wohnen sind zulässig.

Nicht speziell bezeichnete Gebäude in der KS

⁶ Für die Gebäude gemäss Abs. 1 und Abs. 3 kommen die Bestimmungen zu den maximal anrechenbaren Dachgeschossen und den maximal anrechenbaren Untergeschossen gemäss Art. 7 zur Anwendung.

Anrechenbare Dach- und Untergeschosse

Art. 6 Wichtige Freiräume und ausgeprägte Platz- und Strassenräume

Grundsatz

¹ Die in den Kernzonenplänen speziell bezeichneten wichtigen Freiräume sowie die ausgeprägten Platz- und Strassenräume sind in ihrem Charakter zu erhalten und nach Möglichkeit angemessen aufzuwerten.

Spezielle Bestimmung für wichtige Freiräume

² In den speziell bezeichneten Freiräumen sind grundsätzlich keine Bauten und Anlagen zulässig. Dem Freiraum untergeordnete Kleinbauten, Anbauten oder Anlagen können zugelassen werden.

Art. 7 Massvorschriften für Neubauten

Grundsatz

¹ Für Neubauten sowie Um- und Ersatzbauten von nicht speziell bezeichneten Gebäuden und Gebäudeteilen gelten folgende Massvorschriften:

Kernzonen:	K5	K4	K3	K2	KS (Spezi- alkern- zone)	KB (Brauerei-Areal)
Vollgeschosse max.	5	4	3	2	Keine Neubauten	---
Anrechenbare Dachgeschosse max.	2	2	2	2		---
Anrechenbare Untergeschosse max.	1	1	1	1		---
Grundgrenzabstand min.	3.5 m	3.5 m	3.5 m	3.5 m	3.5 m	1/2 der Gebäude- höhe, jedoch mind. 3.5 m
Traufseitige Fassadenhöhe max.	16.5 m	13.5 m	10.5 m	7.5 m	---	max. 14 m bei Schrägdächern, max. 18 m bei Flachdächern (unter Vorbehalt von Abs. 3)
Giebelseitige Fassadenhöhe max.	22 m	19 m	16 m	13 m	---	18 m
Empfindlichkeitsstufe	III	III	III	III	III	III
Baumassenziffer max.	---	---	---	---	---	5.0 m ³ /m ²
Grünflächenziffer gemäss Art. 35 *	20%	20 %	20 %	30 %	---	---

* Die Grünflächenziffer gilt auf Grundstücken ab einer anrechenbaren Grundstücksfläche von 500 m².

² Diese Massvorschriften können nur so weit in Anspruch genommen werden, wie die Rücksichtnahme auf geschützte Gebäude gewährleistet ist.

³ In der Kernzone S sind Neubauten und Ersatzbauten nicht gestattet.

**Kernzone S
(Spezialkernzone)**

⁴ In der Kernzone Brauerei-Areal gelten folgende Bestimmungen:
Bei Bauweise mit Flachdach ist über der max. zulässigen Gebäudehöhe kein zusätzliches Attikageschoss zulässig.
Entlang der Einsiedlerstrasse darf, mit Ausnahme von technisch bedingten Aufbauten, die höchste Höhe der Gebäude im Bereich nördlich des Kamins die Kote von 438.00 m.ü.M. im Bereich südlich des Kamins die Kote von 441.50 m.ü.M. nicht überschreiten.
In der ganzen Kernzone Brauerei-Areal sind insgesamt höchstens 1'000 m² Verkaufsfläche zulässig.

Kernzone Brauerei-Areal

Art. 8 Stellung der Bauten

¹ Sind in den Kernzonenplänen Pflichtbaulinien bezeichnet, müssen Hauptgebäude bei Ersatz oder Neubau an diese Linie gebaut werden.

Pflichtbaulinien

² Das Bauen bis auf die Strassen-, Platz- oder Weggrenze ist unter Einhaltung der allgemeinen Gestaltungsvorschrift gemäss Art. 4 sowie unter Vorbehalt von Verkehrssicherheit und Wohnhygiene, dem Profilerhalt gemäss Art. 5 Abs. 1 sowie allfälliger Pflichtbaulinien gestattet.

**Bauen auf die Strassen-
grenze**

³ Der Grenzbau ist mit der schriftlichen Zustimmung des Nachbarn erlaubt. Die nachbarliche Zustimmung ist nicht erforderlich im Ausmass, in dem an ein bestehendes Gebäude auf der gemeinsamen Grenze angebaut werden kann. Allfällige Baubegrenzungs- oder Profilerhaltungslinien bleiben vorbehalten.

Grenzbau

Art. 9 Dachgestaltung

¹ Als Dachform sind in der Regel Schrägdächer vorzusehen. Andere Dachformen, insbesondere Mansardendächer sind zulässig, wenn sie sich in Bezug auf die bestehenden, umgebenden Bauten rechtfertigen.

Dachformen

² Auf Hauptgebäuden sind gemischte Dachformen nicht zulässig.

³ In Schönenberg und Hütten sind auf Hauptgebäuden nur Satteldächer mit ortsüblicher Gestaltung vorzusehen.

⁴ Dachaufbauten sind nur im ersten Dachgeschoss zulässig. Dachaufbauten müssen sich harmonisch ins Gebäudevolumen eingliedern und unauffällig ins Gesamtbild einordnen.

Dachaufbauten

⁵ Dacheinschnitte sind nicht zulässig.

Dacheinschnitte

Dachflächenfenster ⁶ Dachflächenfenster müssen sich unauffällig ins Gesamtbild einordnen. Im zweiten Dachgeschoss sind nur einzelne Dachflächenfenster von max. 0.3 m² Glaslichtfläche und bis max. 2 % der entsprechenden Bodenfläche zulässig.

Art. 10 Balkone und Erker

Grundsatz ¹ Balkone sind im ersten Dachgeschoss nur giebelseitig zulässig. Im zweiten Dachgeschoss sind Balkone nicht zulässig.

² Balkone, Erker und ähnliche Bauteile dürfen nur erstellt werden, wenn die Trauflinie nicht durchbrochen wird. Erker und ähnliche Bauteile müssen mind. 1.50 m über dem massgebenden Terrain liegen.

Art. 11 Kleinbauten

Kleinbauten Kleinbauten dürfen höchstens 3 % der massgeblichen Grundstücksfläche bedecken.

Art. 12 Reklamen

Reklamen Am Gebäude sind nur Eigenreklamen zulässig, die sich gut ins Ortsbild einfügen. Der Stadtrat kann Reklameleitlinien erlassen.

Art. 13 Garagen und Autoabstellplätze

Grundsatz Garagen, Autoabstellplätze sowie Tiefgaragenzufahrten sind unauffällig in die Umgebung einzupassen.

Art. 14 Umgebungsgestaltung

Grundsatz Die historischen Eigenarten der Umgebungsgestaltung sind zu erhalten.

Art. 15 Abbrüche

Anforderungen an Abbrüche Der Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen ist nur dann zulässig, wenn der Gebietscharakter und benachbarte Schutzobjekte nicht negativ beeinträchtigt werden oder wenn die Erstellung eines baurechtlich bewilligten neuen Projekts gesichert ist.

B. Zentrumszone

Art. 16 Grundmasse

In der Zentrumszone gelten folgende Vorschriften:

Grundsatz

Zone	Z5
ES	III
Vollgeschoss max.	5
Anrechenbare Dachgeschosse max.	2
Anrechenbare Untergeschosse max.	1
Traufseitige Fassadenhöhe	16.5 m
Giebelseitige Fassadenhöhe	22 m
Grundgrenzabstand min.	3.5 m
Grünflächenziffer gemäss Art. 35 *	20 %

* Die Grünflächenziffer gilt auf Grundstücken ab einer anrechenbaren Grundstücksfläche von 500 m².

Art. 17 Nutzweise

In der Zentrumszone ist höchstens mässig störendes Gewerbe zulässig.

Zulässigkeit von Gewerbe

Art. 18 Dachgestaltung

¹ Dächer, insbesondere Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster, sind so zu gestalten, dass sie sich harmonisch ins Gebäudevolumen einfügen und gut in den ortsbaulichen Kontext einordnen.

Einordnung

² Auf Hauptgebäuden sind gemischte Dachformen nicht zulässig.

Dachformen

³ Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind nur im ersten Dachgeschoss zulässig. Dacheinschnitte sind bei der Berechnung der zulässigen Länge von Dachaufbauten mitzuzählen.

Dachaufbauten und Dacheinschnitte

⁴ Im zweiten Dachgeschoss sind nur einzelne Dachflächenfenster von max. 1 m² Glaslichtfläche zulässig.

Dachflächenfenster

Art. 19 Balkone und Erker

¹ Balkone sind im ersten und zweiten Dachgeschoss nur giebelseitig zulässig.

Grundsatz

² Balkone, Erker und ähnliche Bauteile dürfen nur erstellt werden, wenn die Trauflinie nicht durchbrochen wird. Erker und ähnliche Bauteile müssen mind. 1.50 m über dem massgebenden Terrain liegen.

C. Wohnzonen, Wohn- und Gewerbebezonen

Art. 20 Grundmasse

Grundmasse

¹ In den einzelnen Zonen gelten folgende Vorschriften:

Wohnzonen:	W2A / 25 %	W2B / 30 %	W2C / 30 %	W2D / 40 %	W2E / 45 %	W3 / 55 %	W4 / 70 %
Ausnützungsziffer	25 %	30 %	30 %	40 %	45 %	55 %	70 %
Empfindlichkeitsstufe	II	II	II	II	II	II	II
Vollgeschosse max.	2	2	2	2	2	3	4
Anrechenbare Dachgeschosse max.	2	2	2	2*	2	2	2
Anrechenbare Untergeschosse max.	1	0	0	1*	1	1	1
Traufseitige Fassadenhöhe bei Normalbebauung max.	7.5 m	6 m	7.5 m	7.5 m	7.5 m	10.5 m	13.5 m
Giebelseitige Fassadenhöhe bei Normalbebauung max.	13 m	11.5 m	13 m	13 m	13 m	16 m	19 m
Gebäudelänge max.	25 m	20 m	Wädenswil: 30 m Schönenberg und Hütten: 20 m	Wädenswil: 40 m Schönenberg: 25 m	Wädenswil: 40 m Hütten: 25 m	50 m	60 m

Grundgrenzabstand min.	5 m	4 m	4 m	5 m	5 m	5 m	5 m
Grünflächenziffer gemäss Art. 35	30 %	30 %	30 %	30 %	30 %	40 %	40 %
Ökologischer Ausgleich gemäss Art. 36	15 %	15 %	15 %	15 %	15 %	25 %	25 %

*In Unter- und Dachgeschossen, die nicht ein Vollgeschoss ersetzen, dürfen die Nutzflächen im Sinne von § 255 Abs. 2 PBG zusammengerechnet max. die Hälfte der in den Vollgeschossen zulässigen Nutzflächen betragen.

Wohn- und Gewerbebezonen:	WG3A / 45 %	WG3B / 70 %	WG4 / 85 %	WG5 / 100 %
Ausnutzungsziffer	45 %	70 %	85 %	100 %
Empfindlichkeitsstufe	III	III	III	III
Vollgeschosse max.	3	3	4	5
Anrechenbare Dachgeschosse max.	2	2	2	2
Anrechenbare Untergeschosse max.	1	1	1	1
Traufseitige Fassadenhöhe bei Normalbebauung max.	10.5 m	10.5 m	13.5 m	16.5 m
Giebelseitige Fassadenhöhe bei Normalbebauung max.	16 m	16 m	19 m	22 m
Gebäudelänge max.	40 m	40 m	50 m	60 m
Grundgrenzabstand min.	5 m	5 m	5 m	5 m
Grünflächenziffer gemäss Art. 35 bei Nichtwohnanteil < 80 % gemäss Art. 47	40 %	40 %	40 %	40 %
Grünflächenziffer gemäss Art. 35 bei Nichtwohnanteil ≥ 80 % gemäss Art. 47	15 %	15 %	15 %	15 %
Ökologischer Ausgleich gemäss Art. 36 bei Nichtwohnanteil < 80 % gemäss Art. 47	25 %	25 %	25 %	25 %
Ökologischer Ausgleich gemäss Art. 36 bei Nichtwohnanteil ≥ 80 % gemäss Art. 47	15 %	15 %	15 %	15 %

Mehrlängenzuschlag

² In den folgenden Zonen erhöht sich der Grundgrenzabstand bei Überschreitung der Fassadenlängen gemäss nachfolgender Tabelle um ein Drittel der Mehrlänge, jedoch höchstens auf die folgenden Höchstmasse:

Zone	Fassadenlänge	Höchstmass Grundgrenzabstand + Mehrlängenzuschlag
W2B, W2C	20 m	8 m
W2A, W2D, W2E, WG3A, WG3B	25 m	10 m
W3, W4	30 m	10 m
WG4, WG5	30 m	10 m

Bei der Berechnung der für den Mehrlängenzuschlag massgeblichen Fassadenlänge werden Fassadenlängen von Hauptgebäuden, deren Gebäudeabstand 7 m unterschreitet, zusammengerechnet.

Bei Arealüberbauungen und Gestaltungsplänen kommt der Mehrlängenzuschlag nicht zur Anwendung.

Art. 21 Bauweise**Sichtbarkeit von Untergeschossen**

Nicht anrechenbare Untergeschosse dürfen höchstens bis zur Hälfte der jeweiligen Fassadenfläche sichtbar sein.

Art. 22 Nutzweise**Zulässigkeit von Gewerbe**

¹ In den Wohnzonen ist höchstens nicht störendes Gewerbe zulässig.

² In den Wohn- und Gewerbebezonen ist höchstens mässig störendes Gewerbe zulässig. Es gelten die minimalen Nichtwohnanteile gemäss Art. 47.

Art. 23 Terrassenhäuser**Grundmasse**

Für Terrassenhäuser gilt die offene Überbauung. Es sind maximal vier Geschosse mit Räumen, welche dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen sowie zusätzlich ein nicht anrechenbares Untergeschoss zulässig. Über dem gestalteten Boden dürfen senkrecht übereinander maximal zwei Geschosstufen sowie ein nicht anrechenbares Untergeschoss in Erscheinung treten. Es gilt die zonengemässe Gebäudelängenbeschränkung. In den Wohnzonen W3 / 55 % und W4 / 70 % und in den Wohn- und Gewerbebezonen WG4 / 85 % und WG5 / 100 % gilt eine Gebäudelänge von maximal 40 m. Es gelten die besonders hohen Anforderungen gemäss § 71 PBG.

Art. 24 Gestaltung von Vorzonen

Entlang von Strassen darf in der Regel höchstens die Hälfte der Strassenanstosslänge für Parkplätze, Vorplätze und Hauszugänge verwendet werden.

Grundsatz

Art. 25 Spiel-, Ruhe- und Gartenflächen

Bei Mehrfamilienhäusern sind an geeigneter Lage Spiel-, Ruhe- oder Gartenflächen im Ausmass von mindestens 20 % der zum Wohnen anrechenbaren Geschossfläche herzurichten.

Mindestfläche

Art. 26 Dachgestaltung

¹ Dächer, insbesondere Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster, sind so zu gestalten, dass sie sich harmonisch in das Gebäudevolumen einfügen und sich gut in den ortsbaulichen Kontext einordnen.

Einordnung

² Auf Hauptgebäuden sind gemischte Dachformen nicht zulässig.

Dachformen

³ In Schönenberg und Hütten sind auf Hauptgebäuden Schrägdächer mit ortsüblicher Gestaltung vorzusehen. Abweichungen sind zulässig, wenn damit eine bessere Einordnung ins Ortsbild gewährleistet werden kann.

Dachformen in Schönenberg und Hütten

⁴ Dachaufbauten sind nur im ersten Dachgeschoss zulässig.

Dachaufbauten

⁵ Dacheinschnitte sind nur im ersten Dachgeschoss zulässig. Dacheinschnitte sind bei der Berechnung der zulässigen Länge von Dachaufbauten mitzuzählen.

Dacheinschnitte

⁶ Im zweiten Dachgeschoss sind nur einzelne Dachflächenfenster von max. 1 m² Glaslichtfläche zulässig.

Dachflächenfenster

D. Industrie- und Gewerbezone

Art. 27 Grundmasse

In der Industrie- und Gewerbezone gelten folgende Vorschriften:

Grundsatz

Zonen	Industrie- und Gewerbezone		
	IGA	IGB	IGC
Baumassenziffer, max.	8.0 m ³ /m ²	6.0 m ³ /m ²	4.0 m ³ /m ²
Überbauungsziffer max.	60 %	60%	50 %

Empfindlichkeitsstufe	IV	III	III
Gesamthöhe	22 m	18 m	15 m
Grundgrenzabstand min.	1/2 der effektiven Gesamthöhe, jedoch mind. 3.5 m	1/2 der effektiven Gesamthöhe, jedoch mind. 3.5 m	6 m
Grünflächenziffer gemäss Art. 35	15 %	15 %	15 %
Ökologischer Ausgleich gemäss Art. 36	15 %	15 %	15 %

Art. 28 Nutzweise

Nutzweise generell

¹ In der IGA sind stark störende Betriebe zulässig. In der IGB und IGC sind höchstens mässig störende Betriebe zulässig. Wohnnutzungen und wohnähnliche Nutzungen (Hotel, Kita, Pflegeheime und dergleichen) sind mit Ausnahme von Wohnungen für standortgebundene Betriebsangehörige nicht zulässig.

Handels- und Dienstleistungsbetriebe

² Handels- und Dienstleistungsbetriebe sind in allen Industrie- und Gewerbebezonen grundsätzlich zulässig.

Verkaufsgeschäfte im Gebiet Au

³ In der IGC im Gebiet Au sind Verkaufs- und Ausstellungsflächen von Verkaufsgeschäften des Detailhandels oder Zusammenfassungen von solchen auf max. 1'000 m² pro Objekt begrenzt.

Verkaufsgeschäfte in den übrigen Gebieten der IGA, IGB und IGC

⁴ In den übrigen Gebieten der IGA, IGB und IGC dürfen Fabrikläden, Ausstellungsräume sowie übrige betriebsnotwendige Verkaufsflächen von vor Ort produzierenden oder tätigen Betrieben gesamthaft pro Betrieb nicht mehr als einen Drittel der jeweils realisierten oberirdischen Geschossfläche pro Gebäude betragen. Übrige Verkaufsgeschäfte sind bis zu einer maximalen Verkaufsfläche von 150 m² zulässig. Verkaufs- und Ausstellungsflächen von Verkaufsgeschäften mit sperrigem Warenangebot oder Zusammenfassungen von solchen sind auf max. 1'000 m² pro Objekt begrenzt.

Art. 29 Rücksicht für angrenzende Wohnzonen

Abstand von Wohnzonen

Gegenüber angrenzenden Wohnzonen sowie Wohn- und Gewerbebezonen gilt ein Grenzabstand von mindestens 10 m, wobei Zonengrenzen wie Grundstücksgrenzen wirken.

E. Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen, Erholungszonen, provisorische Weilerzone

Art. 30 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen

- ¹ In der Zone Oe gelten die kantonalrechtlichen Massvorschriften.

Grundsatz
- ² Gegenüber privaten Nachbargrundstücken gilt ein Grenzabstand von der Hälfte der effektiven Gesamthöhe, mindestens jedoch 5 m gegenüber Wohnzonen und 3.5 m gegenüber Kernzonen.

Abstände gegen Private
- ³ Die in den einzelnen Teilgebieten massgebliche Empfindlichkeitsstufe ist im Zonenplan bezeichnet.

Empfindlichkeitsstufe
- ⁴ In der Zone Oe sind mindestens 25 % der anrechenbaren Grundstücksfläche im Sinne des ökologischen Ausgleichs naturnah zu gestalten.

Ökologischer Ausgleich

Art. 31 Erholungszonen

- ¹ Zulässige Bauten und Anlagen müssen sich gut ins Orts- und Landschaftsbild einfügen.

Einordnung
- ² In den Erholungszonen gilt generell die Empfindlichkeitsstufe III gemäss LSV mit Ausnahme des Teilgebiets Schiessplatz Beichlen.

Empfindlichkeitsstufe
- ³ Gegenüber Grundstücken, die in einer anderen Zone liegen, sind die Grenzabstände jener Zone einzuhalten. Im Übrigen gelten die kantonalen Bauvorschriften.

Grenzabstand
- ⁴ An Strassen und Wegen ohne Baulinien haben unterirdische Bauten einen Abstand von 2 m gegenüber der Strassengrenze einzuhalten.

Strassen- und Wegabstand
- ⁵ In den einzelnen Teilgebieten gelten zusätzlich folgende Nutzungs- und Bauvorschriften:

Teilgebiete

Teilgebiet:	Zulässige Nutzung	Besondere Bauvorschriften
Bachgaden	Badewiese	Zulässig sind dem Betrieb dienende Kleinbauten und Anlagen.
Beichlen	Sport- und Freizeitanlagen samt Infrastruktur für Rasenspiele, Schiessen, Hundesport etc.	Zulässig sind dem Betrieb dienende Bauten und Anlagen. Die maximale Gesamthöhe für Bauten beträgt 7.5 m.
Büelen	Parkanlage, Spielräume	Keine Bauten zulässig, Anlagen sind zulässig.
Gerberacher	Familiengärten	Zulässig sind dem Betrieb dienende Kleinbauten und Anlagen.

Gerenholz	Autobahnrastplatz und Standplatz für Fahrende, Reitsportanlagen inkl. Reithalle	Zulässig sind dem Betrieb dienende Bauten und Anlagen. Die maximale Gesamthöhe für Bauten beträgt 7.5 m.
Halbinsel Au	Restaurant und Hotel mit Parkplätzen	Zulässig sind dem Betrieb dienende Bauten und Anlagen. Die Bauvorschriften sind im Rahmen eines Gestaltungsplans festzulegen.
Hottenmoos	Familiengärten	Zulässig sind dem Betrieb dienende Kleinbauten und Anlagen.
Hütten	Sport- und Freizeitanlagen	Zulässig sind dem Betrieb dienende Bauten und Anlagen. Die maximale Gesamthöhe für Bauten beträgt 7.5 m.
Meilibach	Erholungsflächen und Spielraum am See, Badewiese, Parkanlage mit Erholungs-, Versorgungs- und Gastronomieeinrichtungen	Zulässig sind dem Betrieb dienende Bauten und Anlagen. Die maximale Gesamthöhe für Bauten beträgt 3.5 m.
Naglikon West	Erholungsflächen und Spielraum am See, Badewiese, Parkanlage mit Gastronomieeinrichtungen	Zulässig sind dem Betrieb dienende Bauten und Anlagen. Die maximale Gesamthöhe für Bauten beträgt 3.5 m.
Naglikon Ost	Badeanlage mit engem Bezug zum See	Keine Bauten und Anlagen zulässig.
Neubüel	Tennisanlage	Bauten und Anlagen im bestehenden Umfang und Erscheinungsbild.
Rothus	Erholungsflächen am See, Hafenanlagen und Badanlagen mit engem Bezug zum See	Zulässig sind dem Betrieb dienende Kleinbauten und Anlagen.
Schöneegg I	Sport und Freizeitanlagen, Spielraum	Zulässig sind dem Betrieb dienende Bauten und Anlagen. Die maximale Gesamthöhe für Bauten beträgt 3.5 m.
Schöneegg II	Gastronomie und Hotel mit Parkplätzen	Zulässig sind dem Betrieb dienende Bauten und Anlagen. Die Bauvorschriften sind im Rahmen eines Gestaltungsplans festzulegen.
Schönenberg	Sport- und Freizeitanlagen	Zulässig sind dem Betrieb dienende Bauten und Anlagen. Die Bauvorschriften sind im Rahmen eines Gestaltungsplans festzulegen.
Schönenberg Golfplatz	Sport- und Freizeitanlagen sowie Gastronomie in Zusammenhang mit Golfplatz	Zulässig sind dem Betrieb dienende Bauten und Anlagen. Die Bauvorschriften sind im Rahmen eines Gestaltungsplans festzulegen.
Seeplatz	Hafenanlagen und Badanlagen mit engem Bezug zum See, Gastronomie, Temporäre öffentlich zugängliche Anlässe	Zulässig sind dem Betrieb dienende Bauten und Anlagen. Die maximale Gesamthöhe für Bauten beträgt 3.5 m. Grössere Bauten und Anlagen sind im Zusammenhang mit temporären Anlässen zulässig.

Strandbad-See-güetli	Erholungsflächen am See, Strandbad und Parkanlage mit Erholungs-, Versorgungs- und Gastronomieeinrichtungen	Zulässig sind dem Betrieb dienende Bauten und Anlagen. Die maximale Gesamthöhe für Bauten beträgt 3.5 m.
Walfischpark	Parkanlage und Spielraum	Zulässig sind dem Betrieb dienende Kleinbauten und Anlagen.
Zopfbach	Erholungsflächen und Spielraum	Keine Bauten und Anlagen zulässig.
Zopfweg	Familiengärten	Zulässig sind dem Betrieb dienende Kleinbauten und Anlagen.

Art. 32 Provisorische Weilerzone

In den provisorischen Weilerzonen gelten die Bestimmungen gemäss der kantonalen Übergangsordnung zu den Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzonen.

Grundsatz

IV. Ergänzende Bauvorschriften

F. Begrünung, Umgebungsgestaltung

Art. 33 Grundsatz

Der Nachweis der nachfolgenden Vorschriften zu Begrünung und Umgebungsgestaltung hat mit einem Umgebungsplan, welcher mit dem Baugesuch einzureichen ist, zu erfolgen.

Grundsatz

Art. 34 Neupflanzungen von Bäumen

In den Wohnzonen, in den Wohn- und Gewerbebezonen sowie in den Industrie- und Gewerbebezonen ist pro 300 m² anrechenbare Grundstücksfläche mindestens ein Baum oder ein hochwachsender Busch zu pflanzen.

Grundsatz

Art. 35 Grünflächenziffer

Die gemäss der Grünflächenziffer erforderlichen Grünflächen sind zu erhalten und fachgerecht zu unterhalten.

Grundsatz

Art. 36 Umgebungsgestaltung

- Ökologischer Ausgleich** ¹ Die gemäss den Bauvorschriften der jeweiligen Zonen bezeichneten Anteile an der anrechenbaren Grundstücksfläche sind im Sinne des ökologischen Ausgleichs naturnah zu gestalten, fachgerecht zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen. Ökologisch wertvoll begrünte Flächen auf Flachdächern und auf Dächern von Tiefgarageneinfahrten sind zu 100 % an die erforderlichen ökologischen Ausgleichsflächen anrechenbar.
- Pflanzenarten** ² Bei Neu- und Umbauten dürfen keine invasiven oder potenziell invasive Pflanzenarten gemäss der Liste der gebietsfremden Arten des Bundesamts für Umwelt verwendet werden.
- Mauern und Einfriedungen** ³ Zur Sicherstellung einer befriedigenden Gesamtwirkung in den Wohnzonen sowie in den Wohn- und Gewerbezone dürfen freistehende Mauern, Stützmauern und geschlossene Einfriedungen gegenüber Strassen und Plätzen max. 1.5 m hoch in Erscheinung treten. Wenn die freistehenden Mauern, Stützmauern und geschlossenen Einfriedungen aber jene Höhe überschreiten, müssen sie je um die Hälfte der Höhe über 150 cm von der Grenze entfernt werden. Die Bestimmungen der kantonalen Verkehrser-schliessungsverordnung gehen dieser Bestimmung vor.

Art. 37 Dachbegrünung

- Grundsatz** Flachdächer von Hauptgebäuden sowie von Tiefgarageneinfahrten sind, soweit sie nicht als begehbare Terrasse benutzt werden, zu begrünen, auch dort, wo Solaranlagen installiert sind.

Art. 38 Siedlungsrand

- Grundsatz** ¹ Zur Sicherstellung einer befriedigenden Gesamtwirkung ist auf Grundstücken, die an Nichtbauzonen angrenzen, auf eine sorgfältige Gestaltung des Siedlungsrandes zu achten.
- Mauern und Einfriedungen** ² Am Siedlungsrand dürfen in der Regel keine durchgehenden Mauern, dichte Einfriedungen oder steile Böschungen erstellt werden.
- Bepflanzung** ³ Für die Bepflanzung entlang der Siedlungsränder sind standortgemässe Pflanzen zu verwenden.

Art. 39 Ausführungsverordnung

- Grundsatz** ¹ Die Voraussetzungen für die Anrechenbarkeit von Flächen an den ökologischen Ausgleich gemäss Art. 36 Abs. 1 werden in einer Ausführungsverordnung geregelt.

² Die Ausführungsverordnung wird durch den Gemeinderat erlassen, geändert oder aufgehoben.

Erlass durch den Gemeinderat

³ Die Ausführungsverordnung definiert eine Auswahl von Elementen der ökologisch wertvollen Grünflächengestaltung und deren Anrechenbarkeit an den ökologischen Ausgleich.

Anrechenbarkeit an den ökologischen Ausgleich

⁴ Hinweise zur fachgerechten Pflege der ökologisch wertvoll begrünter Flächen werden in einem separaten Merkblatt aufgeführt, welches nicht Bestandteil der Ausführungsverordnung ist.

Hinweise zur fachgerechten Pflege

G. Allgemeine Bauvorschriften

Art. 40 Dachgestaltung

¹ Bei Attikageschossen dürfen Dachaufbauten bergseitig 100 % der zugehörigen Fassadenlänge betragen, wenn auf dieser Seite unter Einbezug der Höhe des Attikageschosses die zulässige traufseitige Fassadenhöhe eingehalten wird. Talseitig ist dabei auf Dachaufbauten zu verzichten.

Attikageschoss

² Die Flachdächer über Attikageschossen dürfen nicht als begehbare Terrassen genutzt werden.

³ Die Dachgestaltung ist so zu wählen, dass die Neigung der Dachflächen höchstens 45° aufweist. Dies gilt auch für die Neigung der fiktiven Dachflächen bei Attikageschossen. Die fiktive Dachfläche von Attikageschossen bestimmt sich durch die Verbindung der maximalen traufseitigen Fassadenhöhe sowie den traufseitigen Messpunkten der Gesamthöhe bei einem Attikageschoss. In den Kernzonen und der Zentrumszone sind Abweichungen zulässig, wenn damit eine bessere Einordnung in Bezug auf die bestehenden umgebenden Bauten gewährleistet werden kann.

Schrägdächer

Art. 41 Geschlossene Bauweise

Die geschlossene Bauweise ist bis zur zonengemässen maximalen Gebäudelänge zulässig.

Grundsatz

Art. 42 Vorspringende Gebäudeteile

Vorspringende Gebäudeteile müssen gegenüber Nachbargrundstücken mindestens den minimalen kantonalrechtlichen Abstand gemäss § 270 Abs. 1 einhalten.

Abstand gegenüber Nachbargrundstücken

Art. 43 Kleinbauten

Kleinbauten

¹ Kleinbauten dürfen in Wohnzonen höchstens 5 % der massgeblichen Grundstücksfläche bedecken.

Gebäudelänge

² Anbauten werden an die maximale Gebäudelänge angerechnet.

Art. 44 Abstände an Strassen und Wegen ohne Baulinien

Unterirdische Bauten

An Strassen und Wegen ohne Baulinien haben unterirdische Bauten und Unterniveaubauten einen Abstand von 2 m gegenüber öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen einzuhalten.

Art. 45 Fahrzeugabstellplätze

Abstellplatzverordnung

Über Zahl, Lage und Gestaltung von Abstellplätzen, Gemeinschaftsanlagen für Parkierung und Ersatzabgaben erlässt der Gemeinderat eine Abstellplatzverordnung.

Art. 46 Lichtemissionen

Grundsatz

Unnötige Lichtemissionen sind gemäss den Empfehlungen von Bund und Kanton, bzw. den Grundsätzen der Norm SN 586 491 SIA «Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum» zu vermeiden.

H. Besondere Nutzungs- und Bauvorschriften

Art. 47 Nutzungsanteile

Nichtwohnanteil

¹ Von den realisierten anrechenbaren Flächen eines Grundstücks oder Grundstücksteils ist mindestens der im Ergänzungsplan «Mischnutzung» bezeichnete Anteil als Nichtwohnfläche vorzusehen. Als anrechenbare Flächen zählen alle dem Wohnen, Arbeiten oder sonst dauernden Aufenthalt dienenden oder hierfür verwendbaren Flächen in Voll-, Dach- und Untergeschossen unter Einschluss der dazugehörigen Erschliessungsflächen, Sanitärräume samt inneren Trennwänden. Abweichungen von den Nichtwohnanteilen sind möglich, falls der Schutzwert eines Gebäudes nachweislich negativ tangiert wird.

Nutzungstransfer

² Nutzungstransfers sind innerhalb den im Ergänzungsplan «Mischnutzung» bezeichneten Mischgebieten zulässig. Nutzungstransfers sind spätestens vor Baubeginn im Grundbuch anzumerken.

Art. 48 Preisgünstiger Wohnraum

Auf den im Ergänzungsplan «preisgünstiger Wohnraum» bezeichneten Grundstücken müssen mindestens 20 % der für Wohnnutzungen realisierten anrechenbaren Flächen dem preisgünstigen Wohnraum gemäss § 49b PBG dienen. Als anrechenbare Flächen zählen alle dem Wohnen dienenden oder hierfür verwendbaren Flächen in Voll-, Dach- und Unterschossen unter Einschluss der dazugehörigen Erschliessungsflächen, Sanitäräume samt inneren Trennwänden.

Mindestanteil preisgünstiger Wohnraum

Art. 49 Erdgeschossnutzung

In Erdgeschossen, die den im Ergänzungsplan «Erdgeschossnutzung» bezeichneten, massgeblichen Strassenräumen und Plätzen zugewandt sind, sind in der ersten Raumtiefe nur publikumsorientierte Nutzungen wie z. B. Gaststätten, Verkaufsgeschäfte, Postschalter zulässig.

Publikumsorientierte Erdgeschossnutzung

Art. 50 Aussichtsschutz

¹ Im Umfeld der im Zonenplan bezeichneten Aussichtspunkte ist dem Erhalt der Aussicht auf die primären Landschaftsmerkmale wie den See und die offene Landschaft angemessen Rechnung zu tragen.

Grundsatz

² Innerhalb den im Ergänzungsplan «Aussichtsschutz» bezeichneten Aussichtsschutzbereichen dürfen Bauten und Anlagen sowie Bepflanzungen die bezeichnete Aussichtsschutzebene nicht durchstossen. Davon ausgenommen sind kleinere technisch bedingte Aufbauten, einzelne Bäume und Sträucher, welche die Aussicht auf die primären Landschaftsmerkmale nicht wesentlich beeinträchtigen.

Aussichtsschutzbereiche

V. Besondere Institute

I. Arealüberbauungen

Art. 51 Zulässigkeit, Mindestfläche, Anforderungen

¹ Arealüberbauungen sind in den Kernzonen, in der W2B und W2C sowie in den Industrie- und Gewerbezone nicht zulässig.

Zulässigkeit

² Ausnützungstransfers mit Grundstücken, die ausserhalb des Arealüberbauungsperimeters liegen, sind nicht zulässig.

³ Die Mindestarealfläche beträgt 4'000 m².

Mindestfläche

⁴ Gestützt auf § 71 PBG sind insbesondere die folgenden Anforderungen zu beachten:

Anforderungen

- a) Nachweis einer nachhaltigen Energielösung
- b) Nachweis eines Mobilitätskonzepts mit dem Ziel der Reduktion des MIV-Verkehrsaufkommens
- c) Berücksichtigung des Lokalklimas und Förderung der Biodiversität

Art. 52 Besondere Bauvorschriften

Gebäudehöhe

¹ Es ist ein zusätzliches Vollgeschoss und eine um 3.0 m höhere traufseitige Fassadenhöhe zulässig.

Ausnutzungszuschlag

² Die Ausnutzungsziffer der Regelbauweise darf um maximal 1/10 erhöht werden.

³ Für die Berechnung der zulässigen, nicht an die Ausnutzungsziffer anrechenbaren Fläche in Dach- und Untergeschossen gemäss § 255 Abs. 3 PBG ist die effektive Anzahl der projektierten Vollgeschosse massgebend.

Gebäuelänge

⁴ Die Gebäude- und die Gesamtlänge sind nicht beschränkt.

Abstände

⁵ Innerhalb der Arealüberbauung gelten für die Grenz- und Gebäudeabstände die kantonalen Abstandsvorschriften. Gegenüber Grundstücken und Gebäuden ausserhalb der Arealüberbauung sind die zonengemässen Abstände einzuhalten.

Ergänzungs-, Ersatz- und wesentliche Umbauten

⁶ Ergänzungs-, Ersatz- und wesentliche Umbauten bestehender Arealüberbauungen sind zulässig, sofern sie nach einheitlichen Gestaltungsgrundsätzen erfolgen und den erhöhten Anforderungen gemäss § 71 PBG genügen.

J. Gestaltungspläne und Sonderbauvorschriften

Art. 53 Gestaltungspläne

Qualitative Grundanforderungen

¹ Mit Ausnahme des öffentlichen Gestaltungsplans Mittelort / Riedhof sind bei Gestaltungsplänen Bauten und Anlagen sowie deren Umschwung für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung im Ganzen und in Teilen so zu gestalten, dass eine besonders gute Gesamtwirkung gemäss § 71 PBG erreicht wird. Gestützt auf § 71 PBG sind insbesondere die folgenden Anforderungen zu beachten:

- a) Nachweis einer nachhaltigen Energielösung
- b) Nachweis eines Mobilitätskonzepts mit dem Ziel der Reduktion des MIV-Verkehrsaufkommens
- c) Berücksichtigung des Lokalklimas und Förderung der Biodiversität

²Für die im Zonenplan bezeichneten Gebiete müssen Gestaltungspläne gemäss §§ 83 ff. PBG aufgestellt werden. Wo eine zweckmässige Unterteilung des Gebiets möglich ist, können mehrere Gestaltungspläne aufgestellt werden. Diese müssen nicht für alle Teilbereiche gleichzeitig festgesetzt werden. Die einzelnen Gestaltungspläne sind auf die nachstehenden gebietsspezifischen Ziele auszurichten.

Gestaltungspflichten

Art. 54 Zielsetzung für Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht

¹ Mit den Gestaltungsplanfestlegungen für das MEWA-Areal sind zumindest die folgenden Sachverhalte verbindlich zu regeln:

MEWA-Areal

- Quartier-, ortsbild- und landschaftsverträgliche Überbauung, Gestaltung und Nutzweise unter Sicherstellung einer attraktiven Freiraumgestaltung, eines funktionierenden Anschlusses des Erdgeschosses an die Höhenlage der Zugerstrasse und des notwendigen und städtebaulich zweckmässigen Lärmschutzes für die Wohnnutzung.
- Sicherstellen von mindestens 20 % der Gesamtnutzflächen für Arbeiten.
- Hochhäuser im Sinne von § 282 PBG sind im gesamten Gestaltungsplangebiet ausgeschlossen.
- Sichern des erforderlichen Gewässerraumes für den Gulmen- und den Muslibach unter Beachtung einer naturnahen Ausgestaltung der gewässernahen Freiräume sowie des hinreichenden Hochwasserschutzes und der Integration ins Bebauungskonzept.
- Sichern von räumlich sorgfältig gestalteten Übergängen zu den Nachbarquartieren.
- Sicherstellen eines zweckmässigen, öffentlichen Wegnetzes für den Langsamverkehr im Areal mit sicheren und geeigneten Übergängen in die Nachbarquartiere.
- Energetische Vorgaben: Mindestens Minergiestandard oder alternativ SIA-Effizienzpfad Energie (SIA 2040).

Die Option zur Unterteilung des Gestaltungsplangebiets und die Aufstellung mehrerer Gestaltungspläne nach Art. 53 Abs. 2 findet keine Anwendung.

² Mit den Gestaltungsplanfestlegungen für das Landschaftsfenster Au sind zumindest die folgenden Sachverhalte verbindlich zu regeln:

Landschaftsfenster Au

- Ausscheiden eines Freihaltebereichs über eine minimale Länge von 100 Meter zwischen Seestrasse und Landwirtschaftszone (Landschaftsfenster)
- Ausgestaltung des Freihaltebereichs als qualitativ hochwertiger naturnaher oder landwirtschaftlich geprägter Grünräume
- Sorgfältige Gestaltung der Übergänge des Freihaltebereichs zur angrenzenden Bebauung

- Sicherstellen eines angenehmen Siedlungsklimas und Erhalt der Kaltluftströme durch entsprechende Ausgestaltung und Anordnung des Landschaftsfensters sowie weitere geeignete Massnahmen
- Minimierung negativer Auswirkungen auf geschützte Naturräume im Nahbereich des Areals
- Sicherstellen eines adäquaten Lärmschutzes

Die Option zur Unterteilung des Gestaltungsplangebiets und zur Aufstellung mehrerer Gestaltungspläne nach Art. 53 Abs. 2 findet keine Anwendung.

Bahnhof Au

³ Mit den Gestaltungsplanfestlegungen für den Bereich Bahnhof Au sind zumindest die folgenden Sachverhalte verbindlich zu regeln:

- Sicherstellung eines Zentrumsgebiets im Sinne der Erkenntnisse der Testplanung Au mit gemischter Nutzweise (Wohnen, Arbeiten) und hoher Qualität der Bebauung und der Aussenräume sowie Realisierung eines Ankunftsorts am Bahnhof Au
- Sicherung von mindestens 25 % der anrechenbaren Geschossflächen für Arbeiten und Sicherung von publikumsorientierten Erdgeschossnutzungen an geeigneten Lagen
- Hohe Nutzungs- / Bebauungsdichte und eine haushälterische Bodennutzung
- Sicherstellung von räumlich sorgfältig gestalteten Übergängen zu den Nachbarquartieren
- Sicherstellung einer auf die Topografie angepasste Gestaltung des öffentlichen Raums, der Bebauung und Verkehrsführung im Sinne der Testplanung Au
- Minimierung negativer Auswirkungen auf geschützte Naturräume im Nahbereich des Areals
- Sicherstellen eines zweckmässigen, öffentlichen Wegnetzes für den Langsamverkehr im Areal mit sicheren und geeigneten Übergängen in die Nachbarquartiere
- Sicherstellen eines adäquaten Lärmschutzes

Vorderschönenberg

⁴ Mit den Gestaltungsplanfestlegungen für den Bereich Vorderschönenberg sind zumindest die folgenden Sachverhalte verbindlich zu regeln:

- Sicherstellung einer Dorfkernbebauung mit angemessener Dichte und guter architektonischer Gestaltung

Art. 55 Sonderbauvorschriften Mittelort

Grundsatz

¹ Das im Zonenplan bezeichnete Gebiet kann nach den folgenden Sonderbauvorschriften im Sinne von § 79 ff. PBG überbaut werden. Soweit die Sonderbauvorschriften nichts Besonderes regeln, gelten die zonengemässen Bauvorschriften und der öffentliche Gestaltungsplan Mittelort / Riedhof.

- ² Die Ausnützungsziffer kann auf max. 130 % erhöht werden. **Ausnützungsziffer**
- ³ Die mögliche Vollgeschosszahl kann auf max. 6 erhöht werden. **Vollgeschosse**
- ⁴ Die Gebäudegesamthöhe darf eine Kote von 433 m ü. M. nicht überschreiten. Davon ausgenommen sind technisch bedingte Aufbauten. **Gesamthöhe**
- ⁵ Dächer sind als Flachdächer auszugestalten. **Dachgestaltung**
- ⁶ Der minimale Nichtwohnanteil gemäss Art. 47 kann auf 30 % reduziert werden. **Nichtwohnanteil**
- ⁷ Mindestens 20 % der für Wohnnutzungen realisierten anrechenbaren Flächen müssen dem preisgünstigen Wohnraum gemäss § 49b PBG dienen. Als anrechenbare Flächen zählen alle dem Wohnen dienenden oder hierfür verwendbaren Räume in Voll-, Dach- und Untergeschossen unter Einschluss der dazugehörigen Erschliessungsflächen, Sanitärräume samt inneren Trennwänden. **Preisgünstiger Wohnraum**
- ⁸ Bauten und Anlagen sowie deren Umschwung sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung im Ganzen und in Teilen so zu gestalten, dass eine besonders gute Gesamtwirkung gemäss § 71 PBG erreicht wird. Gestützt auf § 71 PBG sind insbesondere die folgenden Anforderungen zu beachten: **Qualitative Grundanforderungen**
- a) Nachweis einer nachhaltigen Energielösung
 - b) Nachweis eines Mobilitätskonzepts mit dem Ziel der Reduktion des MIV-Verkehrsaufkommens
 - c) Berücksichtigung des Lokalklimas und Förderung der Biodiversität
- ⁹ Es ist ein Konkurrenzverfahren durchzuführen. **Konkurrenzverfahren**

VI. Mehrwertausgleich

Art. 56 Erhebung einer Mehrwertabgabe

¹ Auf Planungsvorteilen, die durch Auf- oder Umzonungen entstehen, wird eine Mehrwertabgabe im Sinne von § 19 des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) erhoben.

² Die Freifläche gemäss § 19 Abs. 2 MAG beträgt 2'000 m². **Freifläche**

³ Die Mehrwertabgabe beträgt 30 % des um Fr. 100'000 gekürzten Mehrwerts. **Abgabesatz**

Art. 57 Erträge

Mehrwertausgleichsfonds Die Erträge aus den Mehrwertabgaben fließen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds und werden nach Massgabe des Fondsreglements verwendet.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 58 Inkrafttreten und Ersatz für bisheriges Recht

**Inkrafttreten Ersatz für
bisheriges Recht**

¹ Diese Bau- und Zonenordnung wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der rechtskräftigen Genehmigung durch die Baudirektion verbindlich und ersetzt alle älteren Versionen der Bauordnung mit Zonenplan. Der Stadtrat publiziert das Datum der Inkraftsetzung.

Teilgenehmigung

² Der Stadtrat ist berechtigt, der Baudirektion Teilgenehmigungen der Bau- und Zonenordnung zu beantragen.

Erlass / Genehmigung / Inkraftsetzung

³ Festgesetzt vom Gemeinderat am 30. September 2024. Vom Regierungsrat am XXXX mit Beschluss Nr. XXXX genehmigt; in Kraft seit dem XXXX.

Stadt Wädenswil

Florhofstrasse 3

Postfach

8820 Wädenswil

Telefon 044 789 73 11

planenundbauen@waedenswil.ch